

0	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Bekanntmachungssatzung	0BEK Stand: 08.07.2018
Stadtrat		Seite 1 von 2

## **Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Coswig**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) gültig ab 01. Januar 2018 und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 19.05.2016, 28.09.2016, 01.02.2017 und am 27.06.2018 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

### **§ 1 – Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Coswig, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
  1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 vorgenommen.

### **§ 2 – Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Coswig erfolgen durch Abdruck im COSWIGER AMTSBLATT.
- (2) Abweichend zu der nach § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 grundsätzlich vorgesehenen Form der ortsüblichen Bekanntgabe durch Abdruck im COSWIGER AMTSBLATT, erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Beiräte für die Dauer von mindestens drei Tagen, es sei denn die Einberufung des Stadtrates erfolgt in Eilfällen, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Großen Kreisstadt Coswig, Karrasstraße 2, 01640 Coswig.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### **§ 3 – Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie - soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist - im Rathaus Großen Kreisstadt Coswig, Karrasstraße 2, 01640 Coswig, Zimmernummer [...] zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 4 – Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 5 – Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des COSWIGER AMTSBLATTES vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang nach § 2 Abs. 2 ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte

Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

#### **§ 6 – Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes**

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Coswig, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im COSWIGER AMTSBLATT veröffentlicht werden.
- (2) Ortsübliche Bekanntgaben nach § 2 Abs. 2 können zusätzlich im COSWIGER AMTSBLATT veröffentlicht werden.
- (3) Das COSWIGER AMTSBLATT kann zusätzlich auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Coswig unter [www.coswig.de](http://www.coswig.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Beiräte können zusätzlich im öffentlich zugänglichen elektronischen Bürgerinformationssystem bereitgestellt werden.

#### **§ 7 – In-Kraft-Treten**

Die Satzung und Änderungssatzungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 28.06.2018

Gez.: Frank Neupold  
Oberbürgermeister

(Siegel)

#### **Schlussbestimmungen**

Koordinierung: Die Satzung vom Stand 12.02.2017 wird durch diese ersetzt.  
Schlagworte: Bekanntmachungssatzung, ortsübliche Bekanntmachung, öffentliche Bekanntmachung, öffentliche Auslegung, Bekanntgabe  
In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 08.07.2018 in Kraft.  
Anlagen: keine  
Beschluss - Nr. : VO/0204N3/18/SR  
Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 07.07.2018 veröffentlicht.